

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 1 vom 15. Januar 2020)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 6. November 2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 8 Nr. 2 c) werden die Worte „werden zwei Vollgeschosse“ durch „wird ein Vollgeschoss“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Wohngrundstücken in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 6 Abs. 1 - 9 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln (66,67 %) erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 9. Dezember 2004 in Kraft.

Rostock, 30. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Claus Ruhe Madsen